

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 14. März 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 26.) Anerkennung theologischer Prüfungen. — (Nr. 27.) Neubildung des theologischen Prüfungsamtes. — (Nr. 28.) Förderung des pfarramtlichen Wirkens durch die Gemeindefkirchenräte. — (Nr. 29.) Deckungsbeiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1936. — (Nr. 30.) Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen. — (Nr. 31.) Verbandgebühren für kirchliche Urkunden. — (Nr. 32.) Gebührenerhebung bei der Ausstellung kirchlicher Urkunden für Wehrmacht Angehörige. — (Nr. 33.) Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.“. — (Nr. 34.) Tagung der pommerschen Kirchenmusiker. — (Nr. 35.) Gottesdienste für Laubstümme und deren Angehörige in Köslin. — (Nr. 36.) Deutsches Pfarrarchiv. — (Nr. 37.) Provinzial-Missionsfest. — (Nr. 38.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

**Der Provinzialkirchenauschuß
für die Kirchenprovinz Pommern.**

Stettin, den 5. März 1936.

(Nr. 26.) Anerkennung theologischer Prüfungen.

Wir ersuchen die Herren Superintendenten und Gemeindepfarrer, allen in ihrem Bezirk wohnenden Kandidaten der Theologie nachstehende Bestimmungen der Verordnung über das theologische Prüfungswesen und die Übertragung des geistlichen Amtes vom 11. Dezember 1935 (R.A.Bl. 1935 Seite 219) besonders zur Kenntnis zu bringen.

§ 6.

Theologische Prüfungen, die seit dem 1. Januar 1934 bis zum 30. November 1935 abgeleistet sind, können von dem Provinzialkirchenauschuß, dessen Bezirk der Kandidat durch Wohnsitz oder Geburt angehört, als gültige theologische Prüfungen im Sinne des Kirchengesetzes betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 anerkannt werden.

Über die Anerkennung wird erst entschieden, wenn die Prüfungsakten und die gemäß der Ausführungsanweisung vom 22. Februar 1928 (RGVBl. Seite 41) zum Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen erforderlichen Nachweise vorliegen.

Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn, abgesehen von der Zusammenfassung des Prüfungsamtes, die abgehaltene Prüfung sowie Inhalt und Dauer der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Vorbildung im allgemeinen den kirchengesetzlichen Bestimmungen entsprechen haben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Landeskirchenauschuß, der die Anerkennung der Prüfung von dem Bestehen eines Kolloquiums abhängig machen kann.

§ 7.

Wenn eine Prüfung am 30. November 1935 bereits begonnen war (z. B. Prüfungsaufgaben gestellt oder Prüfungsarbeiten bereits geleistet), so ist dieser Teil der Prüfung nicht zu wiederholen. Die Prüfungsakten und Personalsnachweise sind den Provinzialkirchenauschüssen zuzustellen. Die Prüfungskandidaten sind gehalten, sich bei den zuständigen Provinzialkirchenauschüssen unter Hinweis auf den bereits geleisteten Teil der Prüfung zu melden.

§ 6 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung finden Anwendung.

§ 8.

Die seit dem 1. Januar 1934 bis zum 30. November 1935 vorgenommenen Ordinationen sind in der Regel von dem Provinzialkirchenauschuß, dessen Bezirk der Kandidat durch Wohnsitz oder Geburt angehört, als gültige Ordinationen anzuerkennen, wenn festgestellt ist, daß bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen für die Übertragung eines geistlichen Amtes in der Landeskirche

vorgelegen haben und das Ordinationsgelübde in der durch die Ordnung der Kirche vorgeschriebenen Form abgelegt worden ist. Bei der Beurteilung sind die gemäß § 6 anerkannten Prüfungen den ordnungsmäßig abgelegten Prüfungen gleichzuachten.

In Zweifelsfällen entscheidet der Landeskirchenauschuß.

„Die Kandidaten sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Vollmacht des Provinzialkirchenauschusses zur Anerkennung begrenzt ist auf Prüfungen, die am 30. November 1935 bereits begonnen oder bis zum 30. November 1935 abgeleistet sind, sowie auf Ordinationen, die bis 30. November 1935 vorgenommen sind.“

gez. von Scheven.

Tgb. Nr. 172.

Der Provinzialkirchenauschuß für die Kirchenprovinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1936.

(Nr. 27.) Neubildung des theologischen Prüfungsamtes.

Gemäß Verordnung über das theologische Prüfungswesen und die Übertragung des geistlichen Amtes vom 11. Dezember 1935 (R.N.B. 1935 S. 218) sind vom Landeskirchenauschuß als Mitglieder benannt:

Konfistorialrat Küßner und
Superintendent von Scheven.

Von den Professoren der Universität Greifswald hat der Landeskirchenauschuß beauftragt:

D. Baumgärtel,
D. Dr. Herm. Wolfgang Beyer,
D. Deißner,
D. Glawe,
D. Hermann,
D. Koeppe.

Der Provinzialkirchenauschuß ernannte zu Mitgliedern:

Superintendent Boeters, Bublitz,
Superintendent Horn, Neustettin,
Professor D. Laag, Stettin,
Pastor Poetter, Stettin,
Superintendent Rathke, Stargard,
Superintendent Lic. Scheel, Cammin,
Superintendent Scheske, Dramburg,
Superintendent Lic. Semrau, Stettin,
Professor Pastor Boelger, Ratzow.

Zum Vorsitzenden des Prüfungsamtes wurde gemäß § 1 der obigen Verordnung Superintendent von Scheven vom Landeskirchenauschuß bestimmt.

gez. S. B. Poetter.

Der Provinzialkirchenauschuß für die Kirchenprovinz Pommern.

Stettin, den 22. Februar 1936.

(Nr. 28.) Förderung des pfarramtlichen Wirkens durch die Gemeindefkirchenräte.

Wir nehmen Veranlassung, die Gemeindefkirchenräte auf nachstehende Bestimmung der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union in Art. 24 ausdrücklich hinzuweisen:

(2) Der Gemeindefkirchenrat soll dem Pfarrer bei der Führung des geistlichen Amtes nach Kräften behilflich sein und ihn gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz nehmen.

Er hat das Recht und die Pflicht, dem Pfarrer Wünsche aus der Gemeinde für seine geistliche Amtsführung zu übermitteln. Er soll etwaige Verstöße der Geistlichen und der übrigen Mitglieder der Gemeindeförperschaften in seinem Schoße zur Sprache bringen; bedarf es weiterer Veranlassung, so hat er lediglich der zuständigen Stelle Anzeige zu machen.

gez. von Scheven.

Lgb. Nr. 139.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. März 1936.

(Nr. 29.) Deckungsbeiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1936.

Verteilungsplan

für die Aufbringung der Deckungsbeiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1936.

Der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden für das Rechnungsjahr 1936 nach dem Stande vom 1. Oktober 1935 (§ 46 Abs. 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — RGBl. S. 242 —) folgende Verpflichtungen obliegen:

a) Ruhegehälter	850 000,— RM.
b) Witwen- und Waisengelder	400 000,— "
c) Verwaltungskosten	2 000,— "
d) zur Ansammlung eines Betriebsfonds (§ 46 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.)	20 000,— "
e) Anrechnung von Versicherungsbeiträgen an andere Versicherungskassen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.)	150 000,— "
mithin Gesamtbedarf 1 422 000,— RM.	

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten:

a) Überschuß des Rechnungsjahres 1934	—
b) Zinsen der angesammelten Vermögensbestände	22 000,— RM.
c) Zuschuß aus dem Haushalt der Gesamtkirche	200 000,— "
d) Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungskassen auf Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengelder (§ 39 Abs. 1 und 2 a. a. O.)	65 000,— "
zusammen 287 000,— RM.	

so daß sich der Deckungsbedarf (§ 48 Abs. 1 a. a. O.) auf (1 422 000,— RM. — 287 000,— RM. =) 1 135 000,— RM. stellt. Dieser Bedarf ist nach § 48 a. a. O. von denjenigen Kirchengemeinden aufzubringen, deren Beamte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben.

Den Maßstab für die Verteilung dieses Bedarfs auf die verpflichteten Kirchengemeinden bildet im Rechnungsjahre 1936 nach § 49 a. a. O. die Jahressumme des ruhegehaltstfähigen Dienststeinkommens ihrer Beamten am 1. Oktober 1935.

Die Jahressumme des ruhegehaltstfähigen Dienststeinkommens der Kirchengemeindebeamten der verpflichteten Kirchengemeinden betrug am 1. Oktober 1935

in der Kirchenprovinz Ostpreußen	229 600,— RM.
" " " Grenzmark	5 300,— "
" " " Brandenburg	2 196 900,— "
" " " Pommern	195 600,— "
" " " Schlesien	805 200,— "
" " " Sachsen	333 000,— "
" " " Westfalen	553 200,— "
" " " Rheinprovinz	1 314 500,— "

im Landessynodalverband Danzig	37 100,— RM.
" " Memel	6 200,— "
zusammen 5 767 600,— RM.	

Zur Aufbringung des Deckungsbedarfs von 1 135 000,— RM. sind demnach 20 % der vor-
genannten Beträge erforderlich. Wir setzen daher hiermit fest, daß der von den beteiligten Kirchen-
gemeinden zu deckende Bedarf der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für das Rech-
nungsjahr 1936 durch eine Abgabe in Höhe von 20 % des Ruhegehaltsfähigen Dienst-
einkommens ihrer Kirchengemeindebeamten am 1. Oktober 1935 aufzubringen ist.

Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden	
der Kirchenprovinz Ostpreußen	45 920,— RM.
" " Grenzmark	1 060,— "
" " Brandenburg	439 380,— "
" " Pommern	39 120,— "
" " Schlesien	161 040,— "
" " Sachsen	66 600,— "
" " Westfalen	110 640,— "
" " Rheinprovinz	262 900,— "
des Landessynodalverbandes Danzig	7 420,— "
" " Memel	1 240,— "
zusammen 1 135 320,— RM.	

Berlin-Charlottenburg, den 27. Februar 1936.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

In Vertretung:

gez. D. Thümmel.

Den vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit denjenigen Kirchengemeinden zur Kenntnis,
bei welchen der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der alt-
preussischen Union angeschlossene Beamte vorhanden sind.

Über die Festsetzung und Einziehung der Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden ergeht
demnächst Verfügung.

In Vertretung:

gez. Dr. Sahnz.

IgB. XI. Nr. 268.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Februar 1936.

(Nr. 30.) Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen.

Der Reichsstelle für Sippenforschung sind in den letzten Monaten wiederholt Klagen zu-
gegangen, daß einzelne Pfarrämter bei der Aufstellung von Ahnenlisten nicht die nötige Sorgfalt
walten lassen und falsche Angaben beglaubigen. Solche Vorkommnisse beeinträchtigen nicht nur die
staatlichen Bestrebungen in empfindlicher Weise, sondern schaden auch dem Ansehen der Kirche. Un-
geachtet der außerordentlichen Bedeutung des Abstammungsnachweises für den einzelnen wie für
die bevölkerungspolitischen Maßnahmen des Staates müssen die Nachforschungen mit größtem Verant-
wortungsgefühl durchgeführt werden.

Ferner ist es notwendig, mit diesen Nachforschungen nur wirklich geeignete Persönlichkeiten zu
betrauen und bei Kombinationen irgendwelcher Art, falls die Angaben der Kirchenbücher lückenhaft
sind, zum mindesten in Ahnenzusammenstellungen klar zum Ausdruck zu bringen, daß einzelne Ab-
stammungsreihen nicht sicher durch entsprechende Eintragungen in den Kirchenbüchern belegt sind.

Grobe Fahrlässigkeit bei der Aufstellung arischer Abstammungsnachweise kann u. U. erhebliche
Regreßansprüche nach sich ziehen.

Im übrigen kann es nicht Sache der Pfarr- und Kirchenbuchämter sein, Abstammungen zu bescheinigen, auf die auf Grund von Kirchenbucheintragungen oder anderer Umstände erst geschlossen werden kann. Auch bei der Verwendbarkeit des Ahnenpasses und anderer Vordrucke kommt nur die Einzelbeurkundung der nachzuweisenden Amtshandlung durch die kirchlichen Stellen in Frage.

Wir verweisen nochmals auf unsere Amtsblattverfügung 1935, Seite 176, und ersuchen um deren Durchführung.

In Vertretung:
gez. Dr. S a n n d e.

Lgb. K. Nr. 254.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Februar 1936.

(Nr. 31.) Versandgebühren für kirchliche Urkunden.

Die von den Reichsbehörden festgesetzten Gebühren für die Erteilung von Kirchenbuchzeugnissen zum Zwecke des arischen Nachweises und für die Arbeiten der Familienforschung bilden für die Beteiligten häufig eine sehr fühlbare Belastung. Wenn auf der einen Seite Wert darauf gelegt werden muß, daß die amtlich festgesetzten Gebühren auch tatsächlich erhoben und nicht willkürlich herabgesetzt werden, so muß doch andererseits seitens der kirchlichen Stellen größte Sorgfalt darauf verwandt werden, daß die Kosten nicht unnötig bei der Versendung und Nachnahmeerhebung erhöht werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Kirchenbuch- und Pfarrämter bei der Übersendung der erbetenen Kirchenbuchzeugnisse durch Postnachnahme für die Rücksendung des Nachnahmebetrages Postanweisungsformulare beilegen, anstatt der billigeren Zahlkarte. Daß heute wohl jedes Pfarr- und Kirchenbuchamt ein Postcheckkonto besitzt, wird vorausgesetzt. Bei Beträgen unter 10 RM., um die es sich meistens handeln wird, ist für die Rücksendung des nachgenommenen Betrages mittels Zahlkarte eine Postgebühr von 10 Pf. zu berechnen, während bei Rücksendung durch Postanweisung 20 Pf. Gebühren entstehen. Die Beschaffung jeder einzelnen Urkunde kann also unter Umständen um 10 Pf. verbilligt werden, wenn an Stelle der Postanweisung eine Zahlkarte verwendet wird.

Es ist in Zukunft darauf zu achten, daß diese Ersparnis nach Möglichkeit von den Pfarr- und Kirchenbuchämtern ermöglicht wird.

In Vertretung:
gez. U r i c h.

Lgb. K. Nr. 253.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. März 1936.

(Nr. 32.) Gebührenerhebung bei der Ausstellung kirchlicher Urkunden für Wehrmachtsangehörige.

Nachstehenden Erlaß geben wir den Kirchenbuchführern unseres Aufsichtsbezirktes zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wir sehen damit die vorliegenden Anfragen als erledigt an.

**Der Beauftragte für das Kirchenbuchwesen bei der
Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche.**

R. K. V. 136.

Berlin-Charlottenburg, den 19. Februar 1936.
Marchstraße 2.

Von verschiedenen Seiten ist die Frage an mich herangebracht worden, ob die Inanspruchnahme der Gebührenfreiheit für die Ausfertigung von Urkunden, die von Wehrmachtsangehörigen zum Nachweis der arischen Abstammung beizubringen sind, begründet ist. Hierzu hat der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern in einem Schreiben an mich vom 8. Februar 1936 — I. B. 3/30 — folgendermaßen Stellung genommen:

Diese Frage ist bereits in Absatz (5) zu b meines Runderlasses vom 10. Oktober 1935 I. B. 3/305 entschieden. Es heißt dort:

„Wehrpflichtige haben als solche keinen Anspruch auf Gebührenfreiheit; es hat vielmehr bei der allgemeinen Vorschrift sein Bewenden, wonach Gebührenfreiheit nur im Falle des Unvermögens in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt auch, soweit Wehrpflichtige den Nachweis ihrer Abstammung vor einer Beförderung führen müssen.“

Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß die Anforderung gebührenfreier Urkunden für den Jäger zum Zweck der Führung des Nachweises der arischen Abstammung, entgegen der vorgelegten Bescheinigung des Regiments, Kompanie, in nicht begründet ist.

Der Jäger hat daher, sofern er nicht den Nachweis des Unvermögens führen kann (vgl. hierzu Abs. (3) meines vorerwähnten Runderlasses), die verlangten Urkunden zu bezahlen.

Ich bitte, hiernach das Pfarramt zu bescheiden.

Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht mitgeteilt.

Da die Entscheidung dem Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht mitgeteilt worden ist, darf angenommen werden, daß die nachgeordneten Dienststellen entsprechend verständigt werden.

gez. D. H o s e m a n n.

Beglaubigt:

Unterschrift.

Oberinspektor.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

In Vertretung:

gez. Dr. S a h n z.

Tgb. K. Nr. 301.

(Nr. 33.) Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.“

Der Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.“ schreibt uns:

Die Mitarbeit der Kirchengemeinden Pommerns an dem Werk des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.“ bedarf dringend einer Erweiterung und Vertiefung. Nur 96 Kirchengemeinden Pommerns gehören dem Volksbund als korporatives Mitglied an oder unterstützen ihn materiell. Ich bitte durch eine Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt auf die segensreiche Arbeit des Volksbundes hinzuweisen, damit er jede nur mögliche Förderung und Unterstützung erfährt. Ganz besonders erwünscht ist weiter ein Hinweis, daß jeder Beamte und Angestellte der Kirche persönliches Mitglied des Volksbundes wird. Der jährliche Mindestbeitrag von 2,— RM. ist so niedrig gehalten, daß Einwendungen finanzieller Art kaum erhoben werden dürften.

Opferwillig und opferbereit haben wir uns des Opfers derer würdig zu erweisen, die sich für uns geopfert haben.

Wir geben diesen Hinweis empfehlend weiter. Anmeldungen sind bei dem Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.“, Bezirk Pommern, Stettin, Königsplatz 16, zu vollziehen. Einzahlungen auf Postcheckkonto Stettin 5020.

In Vertretung:

gez. Dr. S a h n z.

Tgb. VI. Nr. 1041.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. März 1936.

(Nr. 34.) Tagung der pommerschen Kirchenmusiker.

Der „Verband evangelische Kirchenchöre Pommerns“ beabsichtigt, in Verbindung mit dem „Verband evangelischer Kirchenmusiker Pommerns“ (Landesobmann Studienrat Wapenhensch,

Stettin) am 31. März und 1. April in Stettin eine größere Tagung der pommerischen Kirchenmusiker zu veranstalten. Sowohl Fragen der Organisation als auch ganz besonders die Aufgaben der zukünftig zu leistenden Arbeit der Kirchenchöre und der Kirchenmusiker lassen die Anberaumung einer solchen Tagung um so mehr als dringend notwendig erscheinen, als es keinem der beiden Verbände seit ihrer vor zwei Jahren erfolgten Gründung möglich war, seine Mitglieber zu gemeinsamen Besprechungen sammeln zu können. Der Verlauf der Tagung ist so gedacht, daß am Nachmittag des ersten Versammlungstages beide Verbände getrennt ihre Mitglieberversammlungen halten, in denen ausschließlich Fragen der weiteren Durchführung der von der Reichsmusikkammer und dem „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik“ vorgeschriebenen Organisation zu erörtern sind.

Am Abend veranstalten aus Anlaß dieser Tagung die in der „Ortsgruppe Stettin“ zusammengeschlossenen hiesigen evangelischen Kirchenchöre in der St. Jakobikirche eine für jedermann zugängliche „Kirchenmusikalische Feierstunde“, deren Vortragsfolge unter dem Leitgedanken „Von Passion zu Ostern“ steht und die neben besten altem Kirchengut auch Proben neuzeitlicher kirchlicher Chormusik bietet, um auch nach dieser Richtung hin orientierend und anregend auf die Versammlungsteilnehmer zu wirken.

Am Vormittag des zweiten Tages findet dann die gemeinsame Hauptversammlung beider Verbände statt. In ihr sollen in Kurzreferaten mit anschließender Aussprache folgende wichtige kirchenmusikalischen Fragen erörtert werden:

1. Warum ein neues Gesangbuch? (Referent akad. Musiklehrer Schloßkantor Ladwig).
2. Zeitgemäße Arbeit des Kirchenchors. (Referent: Organist und Chorleiter an St. Nikolai-Johannis in Stettin von Geldern).
3. Das Detempore-Lied und Liedplan. (Referent: wie bei 1.)
4. Eine Choralsingstunde. (Studienrat Wapenhensch.)

Eine gemeinsame Beschäftigung der neuesten Kirchbauten (Nikolai-Johannis und Kreuzkirche) mit Vorführung ihrer Orgeln am Nachmittag würde dann die Tagung beschließen.

Gegen die Gewährung einer Beihilfe an die Teilnehmer aus Mitteln der Kirchenkassen haben wir keine Bedenken zu erheben.

In Vertretung:

gez. Dr. Sahnz.

Tgb. VI. Nr. 1320.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Februar 1936.

(Nr. 35.) Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige in Kößlin.

Die Gottesdienste finden statt, und zwar:

- a) am 15. März 1936, um 11.45 Uhr, im Gemeindehaus mit Feier des heiligen Abendmahls.
 - b) am 10. April 1936, Karfreitag, um 10.30 Uhr, im Gemeindehaus.
 - c) am 1. Juni 1936, 2. Pfingstfeiertag, um 10.30 Uhr, im Gemeindehaus.
- Leitung: Pfarrer B an s e l o w, Kößlin.

Die Herren Geistlichen in Kößlin und Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde außer durch eine angemessene Einladung an einem den Gottesdiensten vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieser Gottesdienste aufzufordern und sie nötigenfalls auf die Fahrpreismäßigungen aufmerksam zu machen, die sie auf Grund von Fahrtausweisen der zuständigen Taubstummenseelsorger erlangen können.

Zu Amtshandlungen, bei denen Taubstumme die Hauptbeteiligten sind, erteilen wir den Taubstummenseelsorgern allgemein die Erlaubnis; sie sollen jedoch angehalten sein, die für eine ordnungsmäßige Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben den Ortsgeistlichen sofort nach der Amtshandlung zu machen. Daneben haben sie selbst auch über alle von ihnen vollzogenen Amtshandlungen eine besondere Liste zu führen.

Tgb. VI. Nr. 1281.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Februar 1936.

(Nr. 36.) Deutsches Pfarrarchiv.

Das Deutsche Pfarrarchiv, welches im Jahre 1909 von Geheimrat von Rohrscheidt gegründet worden ist und im Jahre 1922 sein Erscheinen einstellen mußte, erscheint auf Betreiben und unter Mithilfe der altpreussischen Kirchenbehörden seit 1925 wieder regelmäßig.

Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift enthält neben wertvollen Aufsätzen stets die neuesten Entscheidungen und richtungsgebenden Erlasse über alle Gebiete der kirchlichen Verfassung und Verwaltung.

Den Superintendenten und Geistlichen unserer Kirchenprovinz können wir deshalb seine Anschaffung dringend empfehlen. Gegen die Übernahme der Kosten auf Kirchenkassenmittel bestehen auch seitens der hiesigen Finanzabteilung keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. Ulrich.

Igb. Pr. Nr. 62.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Februar 1936.

(Nr. 37.) Provinzial-Missionsfest.

Wir geben schon jetzt bekannt, daß die Feier des diesjährigen Provinzial-Missionsfestes auf Sonntag, den 21. Juni 1936, in Stargard festgesetzt worden ist und ersuchen die Herren Geistlichen, auf den genannten Termin keine anderen Jahresfeste zu legen.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n d e.

Igb. VI. Nr. 1273.

Provinzialkirchenauschuß.

Stettin, den 10. März 1936.

Mit unserer Unterstützung und im Einvernehmen mit dem Leiter der Anstalten findet vom 1. bis 4. April

eine Singefreizeit für Kantoren und Organisten

in den Rükenmüller Anstalten unter Leitung von Pastor Dicke und Studienassessor Dertgen statt. Die Freizeit beginnt mit einem Begrüßungsabend am 1. April, 19.30 Uhr. Arbeitsgebiet ist das kirchliche Singen in seinen verschiedenen Formen als Gemeinde- und Chorgesang und seinen Möglichkeiten und Aufgaben für den kirchlichen Aufbau. Anmeldungen an die Leiter bis 25. März. Die Kosten für die Teilnahme einschl. Verpflegung und Unterkunft betragen 8,— RM. Zu den Reisekosten wird ein Zuschuß gewährt.

von Scheven.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Februar 1936.

(Nr. 38.) Familienforschungen.

a) Zum Nachweis der arischen Abstammung wird dringend der Tauffchein des Karl Friedrich Adolph Brackmann benötigt. Geboren ist er in der Zeit vom 20. bis 25. Februar 1832 bei Stettin. Um sorgfältige Nachprüfung in den Kirchenbüchern wird gebeten.

Der Tauffchein ist gegen Nachnahme der Gebühren an Paul Switalski, Berlin-Röpenick, Lindenstraße 12, einzusenden.

Igb. K. Nr. 222.

b) Obgleich im Besitze einer Gebührenfreiheitsbescheinigung (die ich auf Wunsch einsende), zahle ich notgedrungen für nachfolgende Urkunden (die nur in pommerischen Kirchenbüchern zu suchen sind), folgende Belohnung:

1. RM. 2,— für den Tauffchein Michael Fischer, geb. 28. 12. 1812, geheiratet und gelebt in Repplin, Kreis Pyritz. Wo geboren?
2. RM. 2,— für den Tauffchein Katharina Elisabeth Dorothea Eggert, geboren 1804/06, wo? Zugezogen zum Kreise Franzburg/Barth (sicher aus Rügen oder Vorpommern).
3. RM. 2,— für den Tauffchein Karl August Köppern, geboren 1803 wo? Geheiratet und gelebt in Garz/Oder, zugezogen von wo?
4. RM. 2,— für den Tauffchein Peter Friedrich Raschke, geb. 1815 oder 1818 in Pommern.
5. RM. 1,— für den Tauffchein Dorothea Sophia Schröder, geb. 1780.
6. RM. 1,— für die Heiratsurkunde der unter Nr. 5 genannten Schröder mit Johann Friedrich Kasten zwischen 1806/12, nach der Trauung gelebt in Roman, Kreis Kolberg.
7. RM. 1,— für die Sterbeurkunde Johann Friedrich Louis, geheiratet und gelebt in Greifenberg/Pommern; gestorben zwischen 1830 und 1860 wo?

Ich bitte alle Pfarrämter, mir die Urkunden per Nachnahme möglichst zum März d. J. zukommen zu lassen. Johannes Louis, Stettin, Falkenwalder Straße 169.

Tgb. K. Nr. 293.

c) Alle evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Pommern werden hiermit erneut gebeten, nachzuforschen, wann die Verehelichung von Sattlermeister August (Wilhelm) Hartwig mit Johanna Karoline, geborene Neumann, ab 1815 bis 1834 stattgefunden hat.

Für die Auffindung der entsprechenden Trauungsurkunde sowie auch der sicherlich daraus herzuleitenden Geburtsurkunden der beiden Genannten wird eine gute Belohnung zugesichert. Georg Dittebrand, Genossenschaftsdirektor, Schwiebus, Schloßwiese 3.

Tgb. K. Nr. 219.

d) Gesucht wird Geburtsort und Trauung der Auguste Christiane Bosh, geboren 29. Mai 1809, welche den Landmesser Franz Heinrich Leopold Hummel, geboren 1801 in Baumgarten bei Dramburg, geheiratet hat. Für Angaben zählt 5 RM. Pastor Hummel, Lübben (Spreewald).

Tgb. K. Nr. 182, I.

e) Gesucht wird Geburtsurkunde Johann Seeger, gestorben mit 36 Jahren am 24. 2. 1853 in Saben, Kirchengemeinde Waldow, Geburtsurkunde Charlotte Schubring, gestorben mit 72 Jahren 6 Monaten am 11. 1. 1888 in Beshwitz, Kirchengemeinde Bussow, sowie Heiratsurkunde der beiden. Zum Nachweis der arischen Abstammung werden vorstehende Urkunden meiner Großeltern dringend benötigt. Für Urkunde zahle je 3 RM. Karl Seeger, Reichsbahnoberssekretär, Templin, Zehdenicker Str. 1.

Tgb. K. Nr. 238.

f) 3,— RM. Belohnung. Suche Geburtsurkunde der Friederica Sophia Meyer, geboren 1790 und deren Eltern in Neuvorpommern, besonders Kr. Franzburg, und des Ferdinand Reh-ring, geboren um 1797, wahrscheinlich Kreis Stolp oder Rummelsburg. Eventuelle Sterbeurkunde. Gestorben als Gärtner und Säger. cand. med. vet. Witt, Berlin N 65, Bräufeler Str. 51.

Tgb. K. Nr. 242.

g) Achtung, Kreis Randow, Geburtsurkunde der Henriette Kieck, geb. September 1796 als Tochter der ehelosen Maria Kieck, später verehelichte Krienke. 5.— RM. Suchgebühr bei Zusendung. Auch Nachbarkreise kommen in Betracht. Nachricht erbittet Lehrer Mickleit, Bollersdorf, Post Buckow (Märkische Schweiz).

Tgb. K. Nr. 133, I.

h) Wer kann mir den Geburtsort des Carl Friedrich Steffen (Stephen), der nach der Sterbeurkunde 1771 bis 1773 geboren ist, nennen? Mitteilung erbittet Fr. Steffen, Wülheim (Ruhr), Döhne 16.

Igb. K. Nr. 194, I.

i) Gesucht Johann Ernst Lucht, Vorfahren und Nachkommen. 1805 vorübergehend wohnhaft in Schäferei Plathe in Pommern, Ehefrau Eva Luise Petermann. Tochter Sophie Leonore, cop. mit David Schmidt am 5. 11. 1805 in Ratelitz im Alter von 24 Jahren, gestorben 19. 8. 1815 in Stölitz (34 Jahre alt), also geb. 1781? Woher stammt die Familie? Für eine Notiz, die weitere Forschung ermöglicht, zahle ich 25,— RM. Schmidt, Apotheker, Berlin-Friedenau, Niederstraße 35.

Igb. K. Nr. 217.

k) Die Herren Pfarrer werden gebeten, in ihren Matrifelbüchern nachzuschlagen, ob sich die nachstehenden Einzelheiten feststellen lassen:

1. Geburt des Jägers und Gärtners Karl Theodor Oberberg, geb. um 1800.
2. Geburt dessen Ehefrau Friederica, Caroline Guse, geb. um 1800.
3. Geburt des Küsters und Schullehrers Friedrich Moritz Guse.
4. Geburt dessen Ehefrau Dorothea Redatin, beide geb. um 1780/90,
5. die Trauung der beiden letzteren.
6. Geburt des Johann Karl Heinrich Herzberg, geb. um 1840/50.
7. Geburt dessen Ehefrau Luise Dorothee Weßel, geb. um 1840/50,
8. die Trauung der beiden letzteren.

Die gesuchten Eintragungen bitte ich im Falle des Auffindens in Abschrift an untenfolgende Adresse zu senden. Gleichzeitig wäre ich den Herren Pfarrern sehr zu Dank verpflichtet, wenn sie mir möglichst erschöpfende Auskünfte über die Vorfahren der Obenerwähnten bzw. gleich Abschriften erteilen würden. Hans Oberberg, Berlin W 56, Behrenstraße 35/39.

Igb. K. Nr. 288.

- l) Gegen Bemühungentgelt von je 10,— RM. werden gesucht die Taufscheine von Karl Friedrich Louis Holzhüter, geb. 1814 resp. 1813. Wilhelmine Friederike Redemann, geb. 1820 resp. 1819, Tochter des Ökonomeinspektors Christof Redemann, Karnitz, Kr. Regenwalde.

Beide aufgeboren im Juni 1840 in der Kirche zu Plathe in Pommern. Nachricht erbittet Wilhelm Krüger, Berlin SW 29, Gneisenaustraße 32.

Igb. K. Nr. 304.

m) Gesucht wird:

1. Sterbeort, tag, monat und jahr des am 11. 9. 1823 zu Gollnow in Pommern geborenen Sattlermeisters August Ferdinand Julius Kannemann.
2. Geburtsort der Ehefrau des zu 1. Genannten, der am 1. Februar 1823 geborenen Auguste Philippine Wilhelmine Kannemann, geb. Suckow, Tochter des Johann Daniel Suckow, Tischlermeister und Ackerbürger.
3. Geburts-, Trau- und Sterbeort sowie tag, monat und jahr des Maurergefellen Friedrich Kannemann, der vor dem 16. Dezember 1847 starb.

Eduard Kannemann, Wuppertal-Elberfeld, Hopfenstraße 14.

Igb. K. Nr. 307.

n) Gesucht wird:

1. Geburtsurkunde des Johann Carl Heinrich Cammeratt. Er starb in Treptow a. Toll. am 8. 5. 1837 im Alter von 37 Jahren. Sein Vater war Friedrich Christoph Cammeratt, Gutspächter, gestorben 1817 in Schmarow bei Demmin.
2. Geburtsurkunde des Heinrich August Wilhelm Zernott, geboren um 1807, später Pächter des Schloßgutes Pollnow, dann Besitzer des Rittergutes Rochow b. Pollnow, Bez. Köslin.
3. Geburtsurkunde des Carl Heinrich Borrmann, 1805 Pächter von Sarnow in Mecklenburg, 1816 bis 1819 von Neuendorf bei Güstrow, 1819 Partikulier in Güstrow.

4. Dessen Sterbeurkunde.
5. Geburtsurkunde seiner Frau Charlotte Ulrike Beate, geb. Dickelmann.
6. Heiratsurkunde beider.

Für jede Urkunde wird außer der Gebühr ein Preis von 3,— RM. ausgesetzt. Die Urkunden sind zu senden an Dr. med. R. Cammeratt, Hausenbeck über Paderborn.

Igb. K. Nr. 251, I.

o) Gesucht: Sterbeurkunde für

1. Johann Joachim Friedrich Ewerling, geb. 28. Juli 1802 in Garz als Sohn der Eheleute: Martin Joachim Ewerling, Schuhmacher in Garz, und Anna Catharina, geb. Ahrens; getraut am 29. Mai 1831 in Gustow, damals Arbeitsmann zu Saalkow; ein Sohn: Carl Ludwig Ewerling, geb. 7. März 1834 in Saalkow;
2. seine Ehefrau, wohl nach ihm gestorben, soll alt (80?) geworden sein, vielleicht wieder-
verheiratet? Eleonore Sophie Ewerling, geb. Sturm, verwitwete Thesewitz, geb. 27. August 1790 als Tochter der Eheleute: Altschuster Traugott Sturm in Stralsund und Catharina Regina, geb. Kleverfaat; war also bei ihrer Trauung mit dem zweiten Mann, Johann Joachim Friedrich Ewerling, schon 40 $\frac{3}{4}$ Jahre alt und damals Einliegerin zu Saalkow.

Als Prämie werden 10,— RM. für jede Urkunde ausgesetzt. Sterbeurkunden erbeten an Erich Schmalor, Berlin-Steglitz, Schloßstraße 31.

Igb. K. Nr. 313.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pfarrer i. R. D. Dr. Gottlob Mayer, früher Pfarrer an St. Sakobi in Greifswald, am 14. Februar 1936 im Alter von 73 Jahren.
- b) Superintendent Pfarrer Otto Jungmichel in Anklam am 12. Februar 1936 im Alter von 70 Jahren.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Lic. Johannes Fichtner am 2. Februar 1936 zum Hilfsprediger in Greifswald.

3. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes.

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg in Berlin vom 19. Februar 1936 — K. VII. Nr. 621 — hat der Strafanstaltspfarrer a. D. Erich Kürschner, geboren am 7. November 1889 in Loszainen/Ostpreußen, wohnhaft in Berlin-Tegel, auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige erste Pfarrstelle in Altenkirchen, Kirchenkreis Bergen, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Stargardt, Kirchenkreis Regenwalde, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in eine andere Pfarrstelle erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber dürfen höchstens 6 Besoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an den Patron, Dr. Henning von Borcke, in Stargardt über Labes, zu richten.

5. Erledigte Kirchenmusikerstellen.

- a) Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Bergen a. Rügen, Kirchenkreis Bergen, ist frei und sofort wieder zu besetzen. Das Stelleneinkommen beträgt 1032 RM. jährlich. Nach Abrechnung der sozialen Leistungen verbleibt ein Nettogehalt

von 868,80 RM. Der Stellenbewerber muß mindestens das „mittlere“ Zeugnis besitzen (vgl. RMBl. 1935 Nr. 14 S. 139 ff.). Bewerbungen sind an den Gemeindefkirchenrat in Bergen a. Rügen zu richten.

- b. Organistenstelle in Kolofshagen, Kirchencreis Grimmen. Entschädigung einschließlich Dienstwohnung etwa 600 RM. jährlich. Die Stelle ist geeignet für Bienenhaltung. Bewerbungen an den Gemeindefkirchenrat in Kolofshagen, Kreis Grimmen.
- c) Die Organistenstelle in der Kirchengemeinde Belgard, Pfarrsprengel Belgard-Labehn, Kirchencreis Lauenburg, wird durch Kündigung frei und ist zum 1. April 1936 wieder zu besetzen. Das Stelleneinkommen beträgt 500,— RM. ohne Berücksichtigung der Kürzung. Bewerbungen sind an den Gemeindefkirchenrat Belgard, z. Hd. von Pastor Schulz, Labehn, Lauenburg/Pom.-Land, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. **Passionsbüchlein.** Herausgegeben vom Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde, Gütersloh, Verlag E. Bertelsmann, Gütersloh. Einzeln 30 Pf., 20 Stück je 27 Pf., 50 Stück je 25 Pf., 100 Stück je 23 Pf., 500 Stück je 21 Pf.

2. **„Das Bollwerk,** Zeitschrift für die Pommersche Heimat.“ Die NS-Monatszeitschrift Pommerns. Verlag Pommerscher Zeitungsverlag G. m. b. H., Stettin, Breite Str. 51. Vierteljährlich 1,50 RM.